

Zuger Treuhändervereinigung ZTV

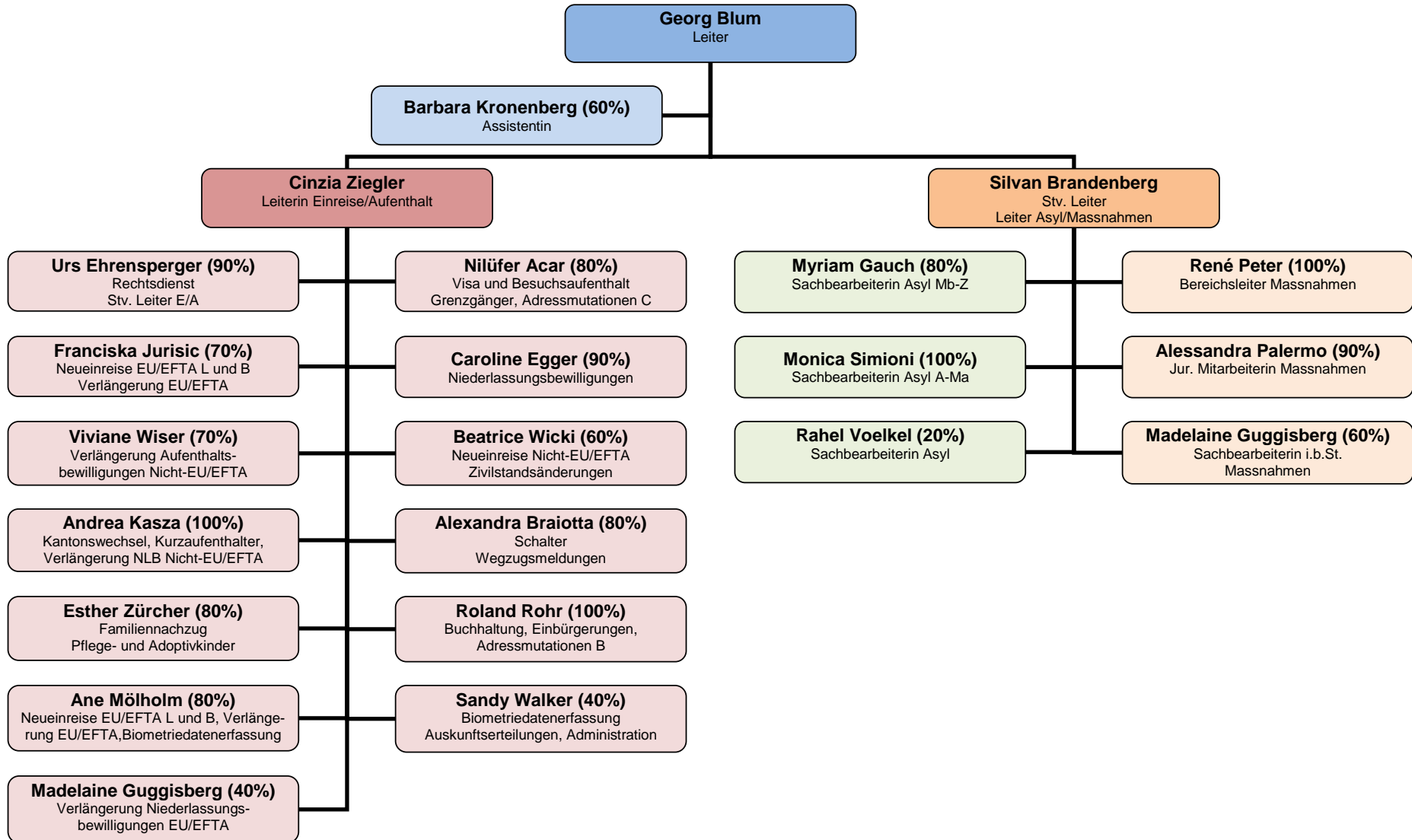
Vorabendveranstaltung

20. Oktober 2014

PROGRAMM

- 1. Begrüssung**
- 2. Präsentation Amt für Migration**
- 3. Ausländerzahlen**
- 4. Aktuelle Regelung EU/EFTA
und Drittstaaten**

Amt für Migration



Zielsetzungen

- **Kundenfreundliche Erbringung von Dienstleistungen**
- **Gewährung von Rechtssicherheit**
- **Nachvollziehbare und zeitgerechte Entscheidungsfällung**

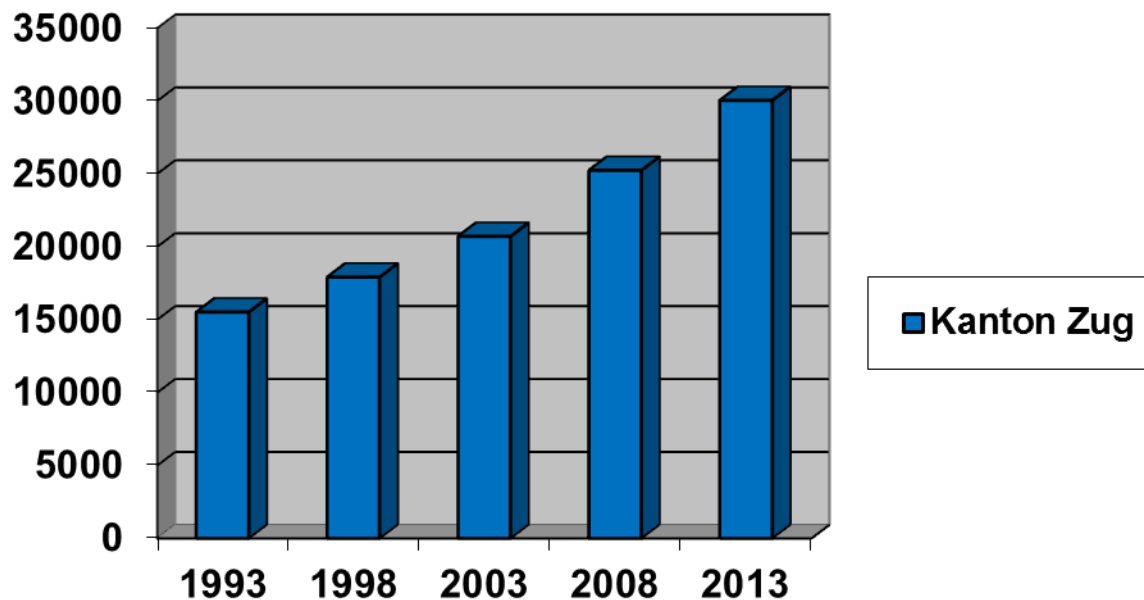
131 verschiedene Nationalitäten
30'425 Ausländerinnen und Ausländer
25,8 % Ausländeranteil

Ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Zug in Zahlen

Stand Dezember 2013

1,4 % Asylanteil
299 Asylsuchende
352 vorläufig Aufgenommene

Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Zug von 1993 bis 2013



Grundlagen der Zulassungspolitik



1. Die Grundlage: Duales Zulassungssystem der Schweiz

Freizügigkeitsabkommen

- „Regelfall“ mit Rechtsanspruch
- Priorität auf Arbeitsmarkt
- Grundsatz der Nicht-Diskriminierung
- Alle Qualifikationen

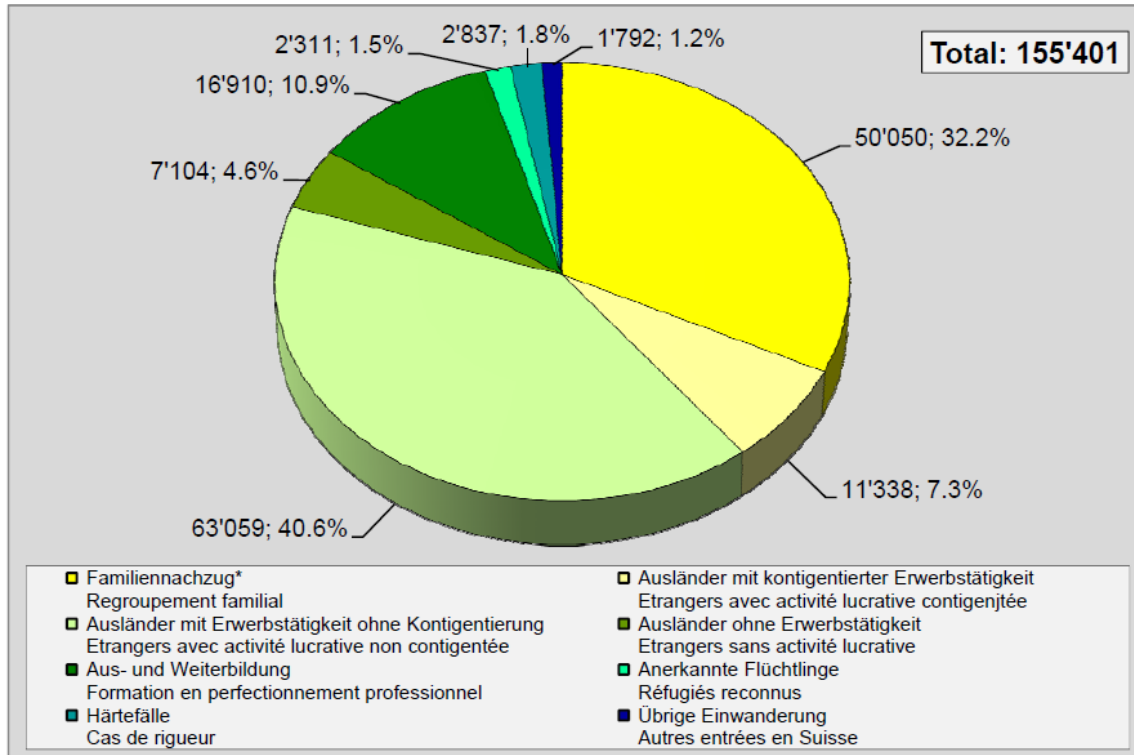


Drittstaatsangehörige

- Komplementär
- Qualifizierte



Einwanderungsgründe 2013 (in ständige Wohnbevölkerung)



48 % Arbeitsmarkt + 32 % Familiennachzug = 80 %
Ausbildung = 11 %; ohne Erwerb = 4,6 %; Humanitär = 4,5 %

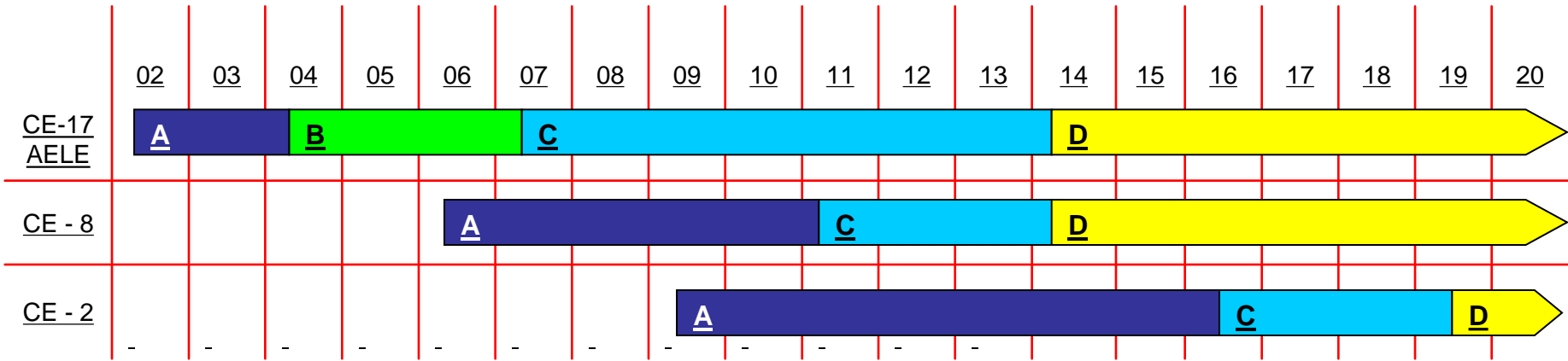
2. Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz – EU

- EWR-Nein von 1992
- Unterzeichnung 1999 als Teil der Bilateralen Abkommen I
- Grundlage für die Rekrutierung von Arbeitskräften
- Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch
 - Begrenzte Dienstleistungserbringung
 - Koordination der Sozialversicherungssysteme
 - Diplomanerkennung
- **2014: Annahme Masseneinwanderungsinitiative / FZA**

EU/EFTA Glossar

- EU-27: alle EU-Mitgliedstaaten
- EU-17: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich (UK), Malta und Zypern
- EU-8: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn
- EU-2: Bulgarien und Rumänien
- Kroatien (28. EU-Mitgliedstaat seit dem 1. Juli 2013)
- EFTA: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Perioden FZA



A Arbeitsmarktprüfung (Inländervorrang, Lohnkontrolle, Kontingente)

B Kontingente EG-17

C Spezielle Schutzklausel (Ventilklausel)

D Volle Personenfreizügigkeit

Personenfreizügigkeit - FZA

- Freizügigkeit für Erwerbstätige (Art. 6 Anhang I FZA)
 - Arbeitnehmerfreizügigkeit
 - Niederlassung der selbständig Erwerbstätigen
- Freizügigkeit für Nichterwerbstätige (genügende finanzielle Mittel, Krankenversicherung [Art. 24 Anhang I FZA])
 - Rentner
 - Studenten
 - übrige Nichterwerbstätige
- Dienstleistungserbringer bis 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr (Art. 5 FZA)

Berechtigte Personen

- EU-Staatsangehörige (FZA)
- EFTA-Staatsangehörige (EFTA-Übereinkommen)
- Drittstaatsangehörige
 - im Rahmen des Familiennachzugs
 - von einem Unternehmen mit Sitz in einem MS entsandt (Dienstleistungserbringung)

Rechtsansprüche

- Recht auf Einreise und Aufenthalt
- Recht auf berufliche und geographische Mobilität
- Recht auf Familiennachzug
- Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 2 FZA)
- Grundsatz der Inländergleichbehandlung (Art. 9 Anhang I FZA)
- Verbleiberecht (Rentenalter, Berufsunfall)
- Ordre public - Vorbehalt

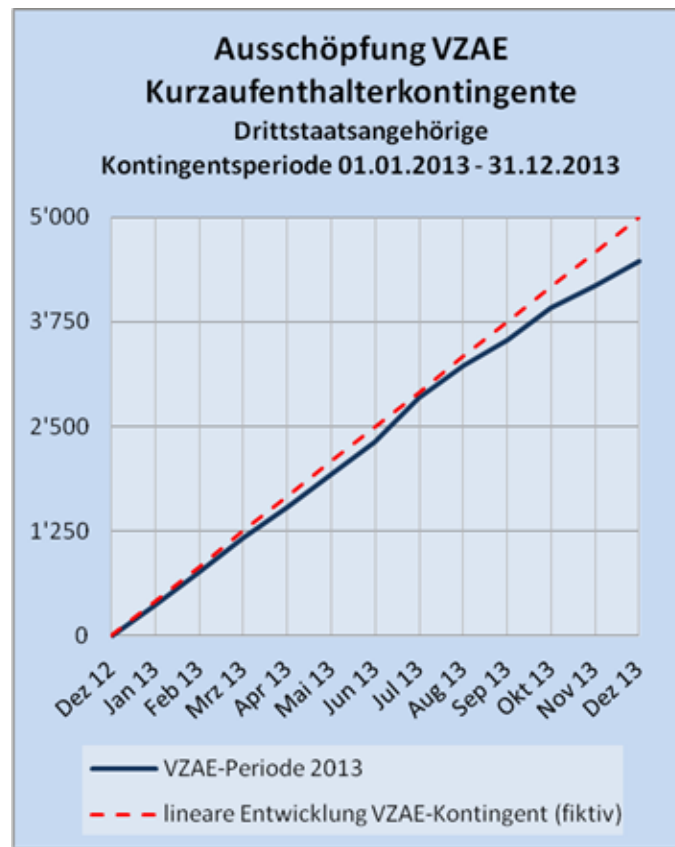
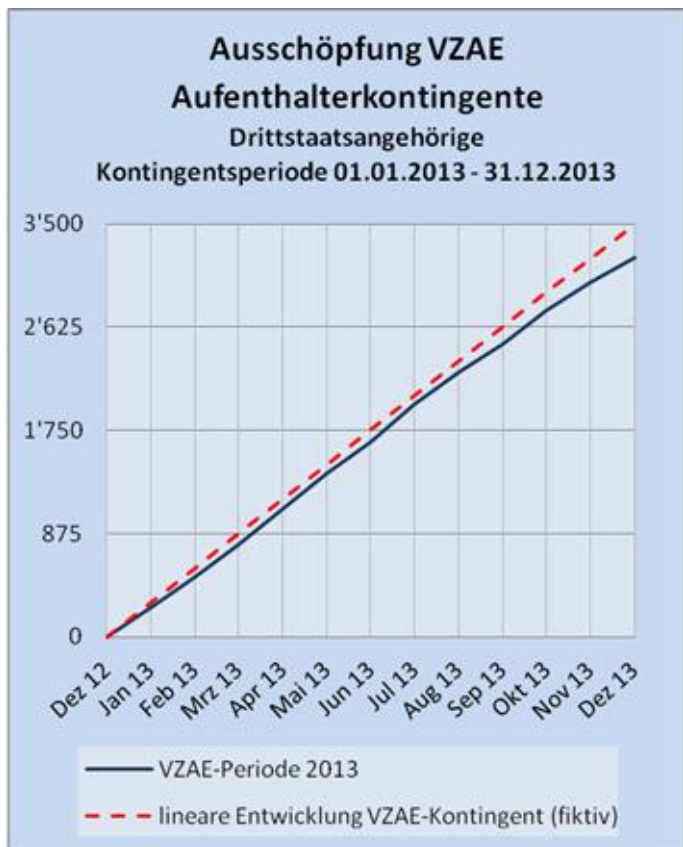
Bewilligungen / Meldeverfahren

- Aufenthaltsbewilligungen
 - Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EU/EFTA)
 - Aufenthaltsbewilligung (B-EU/EFTA)
 - Niederlassungsbewilligung (C-EU/EFTA; Erteilung erfolgt gemäss dem Ausländergesetz (AuG) sowie den entsprechenden Niederlassungsvereinbarungen)
- Meldeverfahren
 - Stellenantritt bis zu 3 Monaten; Meldeverfahren
 - Dienstleistungen bis zu 90 Tagen; Meldeverfahren

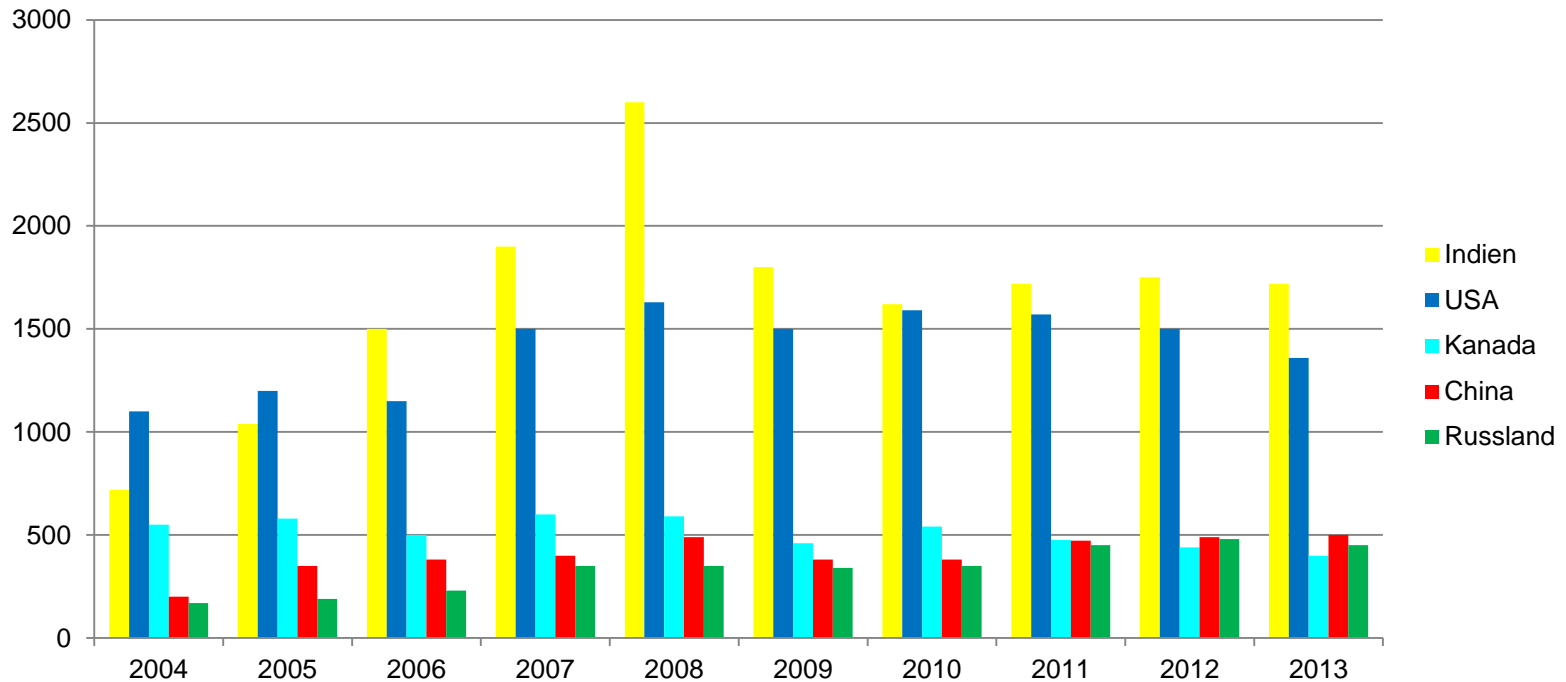
Trotz Freizügigkeit gilt:

- Bewilligungspflicht
- Anmeldepflicht
- Wohnsitzpflicht (Lebensmittelpunkt) für B- und C-Bewilligung
- Ausländerausweise (G, B, C, L-EU/EFTA)
- Arbeitgeber muss kontrollieren, ob der Ausländer zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist.
- Meldeverfahren

3. Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt

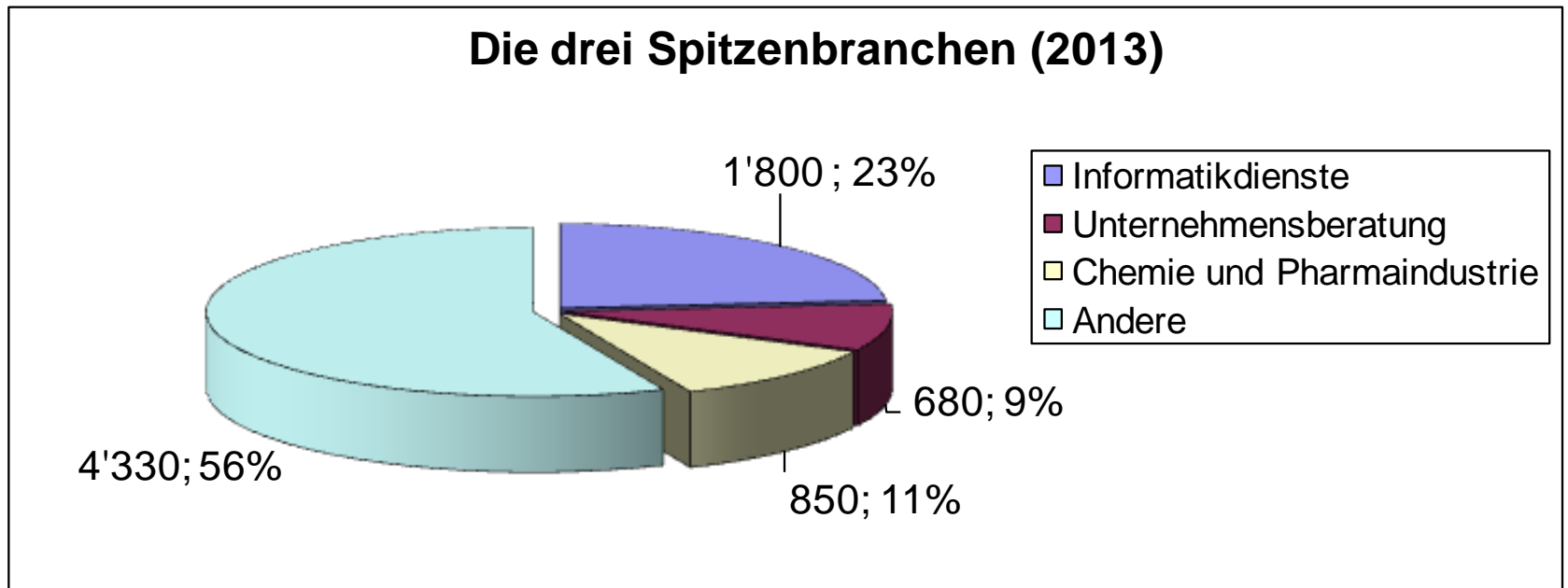


Kontingentierte Bewilligungen an Drittstaatsangehörige nach Staatsangehörigkeit (2004 – 2013)



Top 3 2013: Indien (20%); USA (16%); China (6%)

Kontingentierte Bewilligungen an Drittstaatsangehörige nach Branchen



Begriff der Erwerbstätigkeit



Als selbstständige Erwerbstätigkeit gilt (Art. 2 VZAE):

- Die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen einer eigenen frei gewählten Organisation, die auf die Einkommenserzielung ausgerichtet ist, **unter eigener Weisungsgewalt steht und das unternehmerische Risiko selbst trägt.**
- Beispiele: Führen eines Handels-, Fabrikations-, Dienstleistungs-, Gewerbe- oder anderen Geschäftsbetriebes; dazu gehört auch die Ausübung eines freien Berufes wie MedizinerIn, Anwältin oder Anwalt, TreuhänderIn.

Begriff der Erwerbstätigkeit

Als unselbstständige Erwerbstätigkeit gilt (Art. 1 VZAE):

- jede Tätigkeit für einen Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, wobei es ohne Belang ist, ob der Lohn im In- oder Ausland ausbezahlt wird und eine Beschäftigung nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird.
- die Tätigkeit als LernendeR, PraktikantIn, VolontärIn, SportlerIn, SozialhelferIn, MissionarIn, KünstlerIn, Au-Pair-AngestellteR

Grundvoraussetzungen für Zulassung Arbeitsmarkt

Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 18/19 AuG)

- gesamtschweizerische Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage
- Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung
- keine Strukturerhaltung durch Zulassung wenig qualifizierter Arbeitskräfte mit tiefen Löhnen
- keine Unterstützung von Partikularinteressen

Grundvoraussetzungen für Zulassung Arbeitsmarkt

- **Höchstzahlen** (Art. 20 AuG)
Kontingentsperiode: 01. Januar bis 31. Dezember
- **Persönliche Voraussetzungen** (Art. 23 AuG)
berufliche Qualifikation
- **Vorrang** (Art. 21 AuG)
Inländer (CH, C-Bewilligung und B-Bewilligung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit) und Personen aus Ländern mit Freizügigkeitsabkommen
- **Lohn- und Arbeitsbedingungen** (Art. 22 AuG)
- **Bedarfsgerechte Wohnung** (Art. 24 AuG)

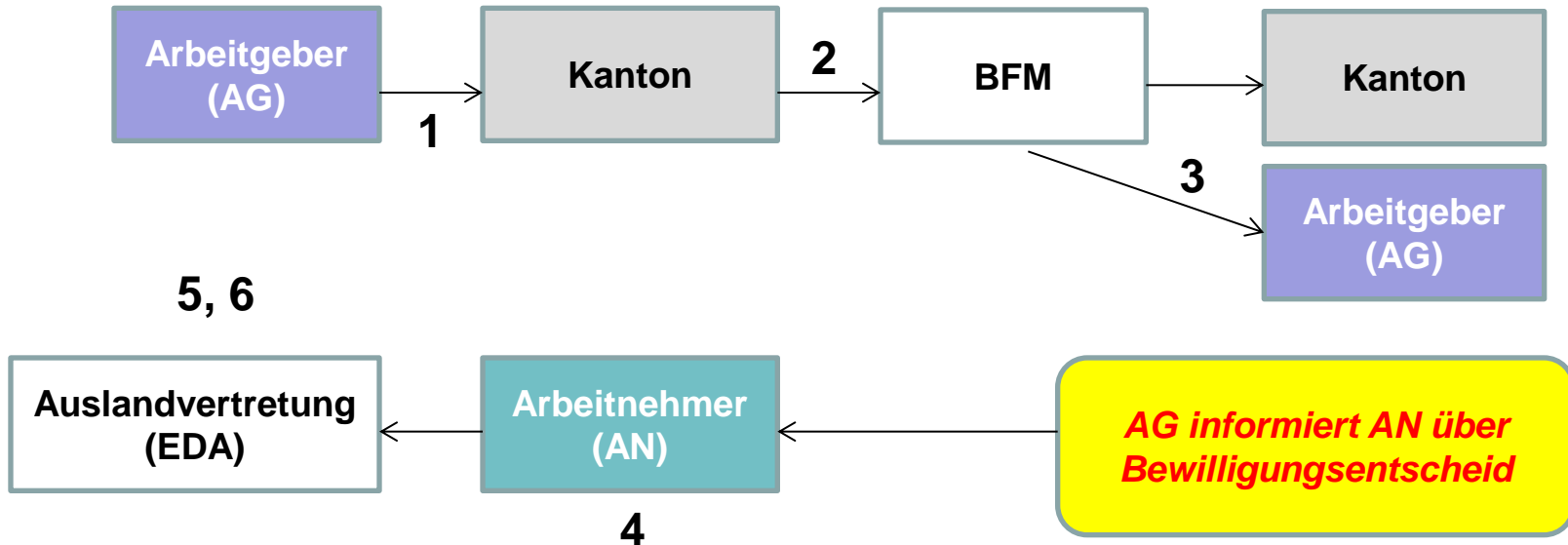
Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AuG)

- Grundsatz: Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten, und andere qualifizierte Arbeitskräfte
- Berücksichtigt werden auch die Integrationsvoraussetzungen.

Ausnahmen:

- InvestorInnen und UnternehmerInnen, welche Arbeitsplätze erhalten oder schaffen
- anerkannte Personen aus Wissenschaft, Kultur und Sport
- Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen oder Fähigkeiten, wenn Bedarf vorhanden
- Kadertransfer
- Personen im Rahmen von wirtschaftlich bedeutenden internationalen Geschäftsbeziehungen

Verfahren (Bewilligung – Visa)



1. Gesuch wird eingereicht
2. Kantonale Prüfung
3. Zustimmung BFM
4. Arbeitnehmer geht zu Auslandvertretung
5. Visumerteilung (berechtigt zur Einreise)
6. Nach Einreise Anmeldung bei Kanton

Anmelde- und Bewilligungsverfahren bei Erwerbstätigkeit (Art. 15 Abs. 1, 2 VZAE)

- Bei **Gemeinde- oder Wohnortswechsel** müssen sich AusländerInnen **nach spätestens 14 Tagen** beim neuen Wohnort anmelden und beim früheren Wohnort abmelden.
- Bei **Wohnortswechsel ins Ausland** müssen sich AusländerInnen bis spätestens **14 Tage vor der Ausreise** am früheren Wohnort abmelden.

Bewilligungsdauer und Bedingungen

- **Kurzaufenthalt (L-Ausweis):** bis 4 Monate, nicht kontingentiert
- **Kurzaufenthalt (L-Ausweis):** bis 12 Monate, ausnahmsweise verlängerbar um weitere 12 Monate (Art. 32 Abs. 3 AuG).
- **Aufenthalt (B-Ausweis):** wird für 1 Jahr erteilt und ist verlängerbar (Art. 33 Abs. 3 AuG/Art. 58 VZAE).

Beide Bewilligungsarten können mit **Bedingungen** und Auflagen verknüpft werden (Art. 33 Abs. 2 AuG), z. B. Art und Dauer einer befristeten Erwerbstätigkeit. Damit kann ein ungewollter Branchen- und Berufswechsel ausgeschlossen werden.

Kurzaufenthaltsbewilligung – Ausweis L

- befristet (i. d. R. < 1 Jahr)
- Verlängerung bis max. 24 Monate
- für einen bestimmten Aufenthaltszweck

Aufenthaltsbewilligung – Ausweis B

- befristet oder unbefristet
(i. d. R. ≥ 1 Jahr)
- kann an Bedingungen gekoppelt sein

Niederlassungsbewilligung – Ausweis C

- unbefristet
- ohne Bedingungen

Grenzgängerbewilligung – Ausweis G

Nicht-EU/EFTA-BürgerInnen:

- Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone.
- Erwerbstätigkeit innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz.
- Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Stellenwechsel für Personen mit Kurzaufenthaltbewilligung (L-Ausweis)

- Ein Stellenwechsel ist nur ausnahmsweise möglich (Art. 38 Abs. 1 AuG), wenn wichtige Gründe gegeben sind (Art. 55 VZAE).
z.B. weitere Tätigkeit beim Arbeitgebenden ist nicht zumutbar und der Stellenwechsel erfolgt nicht aufgrund des Verhaltens des Arbeitnehmenden
- Vorübergehende Aufenthalte (bis 3 Monate) in anderem Kanton sind nicht bewilligungspflichtig (Art. 67 Abs. 2 VZAE).

Stellenwechsel für Personen mit Aufenthaltbewilligung (B-Ausweis)

- Stellenwechsel und Wechsel von selbstständiger zu unselbständiger Tätigkeit bewilligungsfrei möglich (Art. 38 Abs. 2 AuG).
- Wechsel von unselbstständiger zu selbstständiger Erwerbstätigkeit nur mit Bewilligung möglich (Art. 38 Abs. 3 AuG).
- Vorübergehende Aufenthalte (bis 3 Monate) in anderem Kanton nicht bewilligungspflichtig (Art. 67 Abs. 2 VZAE).
- Anspruch auf Kantonswechsel (Art. 37 Abs. 2 AuG), sofern weder Arbeitslosigkeit noch Widerrufsgründe (Art. 62 AuG) vorliegen.

Erwerbstätigkeit für Familienangehörige von Personen mit L-Ausweis (Art. 26 Abs.1 VZAE)

Familienangehörigen von Kurzaufenthaltern kann ausnahmsweise für die Dauer der Kurzaufenthaltsbewilligung des Ehegatten die Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn

- das Gesuch eines Arbeitgebenden vorliegt.
- die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Erwerbstätigkeit für Familienangehörige von Personen mit B-Ausweis (Art. 46 AuG / Art. 27 VZAE)

Unselbständige Erwerbstätigkeit:

- bewilligungsfrei
- keine Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

Eine selbständige Erwerbstätigkeit :

- bewilligungspflichtig
- finanzielle und betriebliche Voraussetzungen (Art. 38 Abs. 3 und Art. 19 Bst. a und b AuG).

Erwerbstätigkeit ist an Dauer der Bewilligung des Ehegatten geknüpft und verschafft keinen Anspruch auf die Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Ablauf der Bewilligung des Ehegatten.

Mitwirkungs- und Sorgfaltspflicht

(Art. 90 und 91 AuG)

- AusländerInnen und am Verfahren beteiligte Dritte müssen:
 - zutreffende und vollständige Angaben machen
 - erforderliche Beweismittel unverzüglich einreichen oder sie in angemessener Frist beschaffen.
- Arbeitgebende haben sich vor Stellenantritt durch Einsicht des Ausweises oder durch Nachfrage bei Behörden darüber zu informieren, ob der ausländische Arbeitnehmende berechtigt ist in der Schweiz erwerbstätig zu sein.
- Gilt auch für DienstleistungsempfängerInnen (Art. 91 Abs. 2 AuG).

Rechtsgrundlagen

- **Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer
AuG**

Homepage BFM → Themen → rechtliche Grundlagen → nationale Rechtsquellen → Niederlassung und Aufenthalt → 142.2 AuG

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html

- **Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
VZAE**

Homepage BFM → Themen → rechtliche Grundlagen → nationale Rechtsquellen → Niederlassung und Aufenthalt → 142.201 VZAE

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_201.html

- **AuG/VZAE-Weisungen**

Homepage BFM → Themen → rechtliche Grundlagen → Weisungen und Kreisschreiben → 1. Ausländerbereich

http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/auslaenderbereich.html

Rechtsgrundlagen

- **Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländer VEV**

Homepage BFM → Themen → rechtliche Grundlagen → nationale Rechtsquellen
→ Niederlassung und Aufenthalt → 142.204 VEV

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_204.html

- **Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs VEP**

Homepage BFM → Themen → rechtliche Grundlagen → nationale Rechtsquellen
→ Niederlassung und Aufenthalt → 142.203 VEP

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_203.html

- **VEP-Weisungen**

Homepage BFM → Themen → Rechtliche Grundlagen → Weisungen und
Kreisschreiben → II. Freizügigkeitsabkommen

http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/fza.html